

Nr. 1746
vom 15. Februar 2024 / 2023-1193 BD
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Gesamtrevision Siedlungsentwässerungsreglement

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Horw ist in ihrem Gemeindegebiet für die Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung verantwortlich. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer und zur Versorgungssicherheit.

Gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) sowie auf das kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) hat die Gemeinde Horw ein kommunales Siedlungsentwässerungsreglement (SER) und ein kommunales Wasserversorgungsreglement (WVR) zu erlassen und die Bereiche Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung in einer separaten Spezialfinanzierung zu führen.

Die heute gültigen Reglemente (SER / WVR) der Gemeinde Horw wurden per 1. Juni 2010 in Kraft gesetzt. Die Reglemente und das darin integrierte Gebührensystem basieren auf dem damaligen Musterreglement des Kantons Luzern aus dem Jahr 2005 und erfüllen die gesetzlichen Anforderungen betreffend Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

Zwischenzeitlich wurden das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie das kantonale Musterreglement wesentlich überarbeitet. Während im PBG die bauliche Nachverdichtung von bereits bebauten Grundstücken einer der zentralen Punkte war, wurden im kantonalen Musterreglement neben der Nachverdichtung weitere Instrumente zur Lösung verschiedener, auch in Horw auftretender Probleme beim Betrieb und Unterhalt der Anlagen eingeführt.

Die Anpassung der Baugesetzgebung und die Tatsache, dass das aktuelle SER wie auch das WVR der Gemeinde Horw bereits über 13 Jahre in Kraft stehen, veranlassen uns, die beiden Reglemente einer Gesamtrevision zu unterziehen. Da beide Reglemente das gleiche Gebührensystem beinhalten und verwandte Bereiche betreffen, konnten bei der zeitgleichen Überarbeitung Synergien genutzt werden. Die Behandlung durch den Einwohnerrat erfolgt in zwei separaten Geschäften.

Der vorliegende Bericht und Antrag betrifft das Siedlungsentwässerungsreglement (SER).

2 Begründung zur Revision des Siedlungsentwässerungsreglementes

2.1 Neues kantonales Musterreglement

Das erwähnte Musterreglement für die Siedlungsentwässerung des Kantons Luzern wurde im Jahr 2014 und im Jahr 2018 überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das neue Musterreglement ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen aus den Gemeinden angepasst. Zudem wurden Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert. Diese Änderungen sollen auch auf Gemeindeebene nachvollzogen werden.

2.2 Verdichtung nach innen - Optimierung Tarifzonenmodell

Die baurechtlichen Vorschriften wurden im Verlauf der letzten Jahre angepasst. Es ist absehbar, dass sich künftig die Bautätigkeit vermehrt nach innen konzentrieren wird und Nachverdichtungen von bereits bebauten Grundstücken realisiert werden.

Die so entstehenden zusätzlich nutzbaren Wohn- und Gewerberäume, die teilweise auch durch zusätzliche Geschosse (Aufstockungen) entstehen, erhöhen die Nutzungsintensität der einzelnen Grundstücke. Dieser zusätzliche Leistungsbezug soll sich folgerichtig auch auf die verursachergerechte Gebührenerhebung (Anschlussgebühren und jährliche Grundgebühren) auswirken.

Mit dem heute in Kraft stehendem Reglement kann auf diese neue baurechtliche Ausgangslage teilweise nicht mehr situationsgerecht reagiert werden. So sind bei Nachverdichtungen nicht mehr genügend Tarifzonen im Reglement definiert bzw. nur ungenügende Korrekturmöglichkeiten vorhanden, um die Tarifzoneneinteilung in allen Fällen verursachergerecht vornehmen zu können. Folglich sind Instrumente im Reglement zu schaffen, mit welchen für die zusätzlich bezogenen Leistungen weiterhin verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren erhoben werden können.

Daher werden beispielsweise statt bisher 15 Tarifzonen neu 23 Tarifzonen festgelegt (Art. 35 SER). Gleichzeitig werden die Feinkorrekturen der Tarifzonenrundeinteilung feiner abgestuft und die Korrekturmöglichkeit von +/- 4 Tarifzonen auf neu +/- 6 Tarifzonen erweitert (Art. 34 Abs. 3 SER).

Weiter wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach grosse Grundstücke mit inhomogener Nutzung (z. B. Lagerhalle, Produktionshalle, grosser Bürokomplex, grosse Vorplatz- oder Abstellflächen auf einem Grundstück) in Teilgrundstücke aufgeteilt werden können (Art. 41 Abs. 3 SER), um so die Verursachergerechtigkeit der Anschlussgebühren zu erhöhen.

Es gilt zu erwähnen, dass auch künftig für die überwiegende Mehrheit der Grundstücke die tieferen Tarifzonen (z. B. Tarifzone 1 bis Tarifzone 8) ausreichen werden. Die zusätzlichen Tarifzonen werden lediglich für einen kleinen Teil der Grundstücke mit einer stark überdurchschnittlichen Nutzungsintensität notwendig.

3 Zielsetzung der Gesamtrevision

Folgende Ziele werden mit der Revision verfolgt:

- Inkraftsetzung eines zeitgemässen, bewährten und breit abgestützten Reglements für die Siedlungsentwässerung;
- Berücksichtigung der veränderten Baugesetzgebung mit einer stärker differenzierten Tarifzoneneinteilung und damit einer weiterhin verursachergerechteren Gebührenerhebung;
- Angleichung vom SER an das kantonale Musterreglement;
- Integration der Praxiserfahrungen aus der Gemeinde Horw sowie aus über 60 anderen Gemeinden und Korrektur einzelner Schwachpunkte des bisherigen Reglements;
- Optimierung des bewährten Tarifzonenmodells, um auch bei höhergeschossigen Bauten und Nachverdichtungen adäquate Grund- und Anschlussgebühren erheben zu können.

3.1 Konkrete Neuerungen im Siedlungsentwässerungsreglement (SER)

Neben der oben erwähnten Optimierung des Tarifzonenmodells an die angepasste Baugesetzgebung, sind nachfolgend die wichtigsten neu geregelten Punkte aufgelistet:

- Auflistung der Entwässerungssysteme und Priorisierung der Versickerung vor der Einleitung in ein Gewässer mit Rückhaltmassnahmen sowie die Einführung des modifizierten Systems (Art. 16 SER);
- Schaffung der Rechtsgrundlage, um Gewässer oder Teile davon als Abwasseranlagen zu behandeln, sofern diese der Siedlungsentwässerung dienen und wenn die Gemeinde diese in einem Plan als Abwasseranlagen festlegt (Art. 18 Abs. 2 SER);
- An die Erschliessung von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde Beiträge leisten (Art. 22 Abs. 3 SER);
- Bei berechtigtem Interesse kann die Gemeinde von den Inhabern und Inhaberinnen privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemässigem Zustand befinden (Art. 31 Abs. 3);
- Verpflichtung zur Anpassung privater Abwasseranlagen an die geltenden Vorschriften (z. B. getrennte Ableitung des verschmutzten und unverschmutzten Abwassers) beispielsweise im Zeitpunkt erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung, bei wesentlichen Umbauten oder Sanierungen der angeschlossenen Gebäude usw. (Art. 32 Abs. 3 SER);
- Ersatzregelung, falls keine andere Regelung über Kostentragung bei Leitungsverlegungen vorliegt: Kostentragung durch die Verursacher der Leitungsverlegung (Art. 32 Abs. 5 SER);
- Erhebung der Anschlussgebühren für vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z. B. Containerbauten) (Art. 38 Abs. 3 SER);
- Bedingungen und Kostentragung bei Separatmessung von nicht in die ARA abgeleitetem Wasserbezug beispielsweise bei Gärtnereien usw. (Art. 39 Abs. 5 SER);
- Erhebung der Sondergebühren für die Entwässerung von Baugruben (Art. 39 Abs. 9 SER);
- Aufteilung in Teilgrundstücke bei unterschiedlicher Nutzungsart auf grossen Grundstücken (Art. 41 Abs. 3 SER);
- Gemeinsame Betrachtung mehrerer Grundstücke (Art. 41 Abs. 5 SER)

4 Auswirkungen auf das Gebührensystem

Das Gebührensystem, wie auch die Gebührenansätze, bleiben mit der Gesamtrevision unverändert. Die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Grundstücke sind nicht gross. Es wird zukünftig Mehreinnahmen durch Anschlussgebühren geben, jedoch werden dadurch die Betriebsgebühren kleiner. Mit der Revision sollen gesamthaft nicht mehr Gebühren eingenommen als bis anhin. Die Gebühren sollen lediglich verursachergerechter verteilt werden.

Die Finanzierung der Siedlungsentwässerung steht mit dem revidierten Reglement weiterhin auf folgenden beiden Säulen:

- Anschlussgebühr
- Betriebsgebühr (Grund- und Mengengebühr)

Die Anschlussgebühr wird wie bisher beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Vergrößerung des Leistungsbezugs (z. B. bei Aufstockungen, Anbauten, Einbau zusätzlicher Wohneinheiten, zusätzliche Versiegelung usw.) erhoben. Sie dient zur Deckung der Netto-Aufbaukosten, welche die Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen inklusive der Kapazitätsreserven geleistet hat.

Die Betriebsgebühr ist jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung der Betriebs-, der Unterhalts- und der Erneuerungskosten der öffentlichen und der von Privaten in den Unterhalt übernommenen Anlagen (Y-Prinzip). Die Betriebsgebühr wird auch mit dem revidierten Reglement weiterhin aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr.

Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich aus 30 % der Betriebskosten (wie bisher) dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Flächen). Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 70 % der Betriebskosten (wie bisher) dividiert durch die Summe der von den Benutzenden bezogenen Frischwassermenge. Der Ansatz für die Anschlussgebühr errechnet sich aus den Nettoaufbaukosten der gesamten Infrastruktur, dividiert durch die Summe der angeschlossenen und künftig erwarteten tarifzonengewichteten Flächen.

Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

Gebührenansätze (exkl. MwSt.) SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr (Tarifzonenmodell)	Ansatz Anschlussgebühr (Tarifzonenmodell)
In Kraft stehende Gebührenansätze ab 01.01.2019	Fr. 1.75	Fr. 0.11 pro gm ²	Fr. 10.90 pro gm ²
Gebührenansätze mit revidiertem SER in Kraft ab 01.06.2024	Fr. 1.75	Fr. 0.11 pro gm²	Fr. 10.90 pro gm²

Das Tarifzonenmodell hat sich im Bereich der Siedlungsentwässerung seit über 25 Jahren bewährt und wird in über 60 anderen Gemeinden erfolgreich eingesetzt. Die künftig detailliertere Abstufung des Tarifzonenmodells ermöglicht es, auch bei Nachverdichtungen verursachergerechte Gebühren zu erheben. Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert.

Die Bewertungskriterien für die Tarifzoneneinteilung bleiben unverändert:

- Geschossigkeit und Bebauungsdichte;
- Bewohnbarkeit bzw. Zählergrösse bei Gewerbenutzung
- Art der Nutzung (Wohnen, Gewerbe, öffentliche Bauten, Strassen, Kleinbauten)
- Versiegelungsgrad
- Eigenleistungen wie Versickerungen, Retentionen usw.
- Verschmutzungsgrad des Abwassers

Bisher konnten gemäss bestehendem Reglement lediglich 15 Tarifzonen und Korrekturen von der Grundeinteilung in einer Bandbreite von +/- 4 Tarifzonen angewendet werden. Neu werden 23 unterschiedliche Tarifzonen und Gewichtungen festgelegt sowie eine Bandbreite der Korrekturen ab der Grundeinteilung von maximal +/- 6 Tarifzonen ermöglicht.

Mit Inkrafttreten des revidierten Reglements werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die Tarifzoneneinteilung bzw. die gebührenpflichtige Fläche bei einigen Grundstücken mit der Einführung des revidierten Reglements gegenüber der bisherigen Einteilung verändern. Das kann bei den betroffenen Grundstücken gegenüber der bisherigen Betriebsgebührenhöhe zu Differenzen (Erhöhung oder Minderung des Gebührenbetrags) führen. Im Unterschied zur Totalrevision im Jahr 2010 handelt es sich vorliegend aber nicht um einen Systemwechsel. Die Auswirkungen auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind entsprechend geringer.

5 Neuerungen in der Vollzugsverordnung

Bei der dazugehörigen Vollzugsverordnung (Nr. 721) sind nur sehr geringfügige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen worden, hauptsächlich in Form von Präzisierungen. Die Vollzugsverordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.

6 Zeitplan und Inkraftsetzen

Die Rechnungsstellung im Frühjahr 2024 erfolgt noch einmal basierend auf dem bisherigen Reglement und damit auf Grundlage der bisherigen Tarifzoneneinteilung.

Die Revision des SER soll auf den 1. Juni 2024 in Kraft gesetzt werden. Zeitgleich wird der Gemeinderat die dazugehörige Vollzugsverordnung in Kraft setzen.

Die Anschlussgebühren werden erstmals per 1. Juni 2024 gemäss dem neuen Reglement und der neuen Vollzugsverordnung erhoben.

Nach der Inkraftsetzung des revidierten Reglements per 1. Juni 2024 werden die bisherigen Tarifzoneneinteilungen überprüft und wo notwendig angepasst. Damit kann sich die Tarifzoneneinteilung bei den eingeteilten Grundstücken verändern. Die Betriebsgebühren werden erstmals anlässlich der Rechnungsstellung im Frühjahr 2025 gemäss neuem Reglement und mit den revidierten Tarifzoneneinteilungen erhoben.

7 Finanzierung

Von Gesetzes wegen führt die Gemeinde Horw die Siedlungsentwässerung als Spezialfinanzierung. Eine Spezialfinanzierung ist die Zweckbindung von Entgelten zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Das bedeutet, es handelt sich um eine in sich geschlossene Rechnung. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich mittels Gebühren.

8 Subventionen

Die Überarbeitung des Reglements wird nicht subventioniert.

9 Würdigung

Durch die damalige Überarbeitung des SER und der Einführung des Y-Prinzips im Jahr 2010 konnte der Gewässerschutz markant verbessert und die Kosten verursachergerecht aufgeteilt werden. Die bewährte und nachhaltige Unterhalts- und Preispolitik wird mit dem überarbeiteten Reglement gestärkt und präzisiert. Dies ermöglicht es, auch zukünftig die Kosten verursachergerecht zu verteilen.

Mit gezielten Anpassungen im Reglement kann die Nachverdichtung von bereits bebauten Grundstücken bei der Gebührenerhebung verursachergerecht berücksichtigt werden. Zudem sind bei der Überarbeitung des Reglements die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der operativen Anwendung der letzten Jahre eingeflossen. Ebenso die Folgen aus der angepassten kantonalen Gesetzgebung (PBG). Zudem erfolgt eine Angleichung an das Musterreglement des Kantons Luzern.

10 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

- 1 Lebensraum gestalten
- 2 Natur schützen und Erholungsräume sichern
- 7 Infrastrukturen pflegen
- 9 Kundenorientierung leben

11 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- das revidierte Siedlungsentwässerungsreglement zu beschliessen.

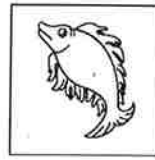


Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Synoptische Darstellung Siedlungsentwässerungsreglement
- Anhang 2: Neues Siedlungsentwässerungsreglement Nr. 720
- Anhang 3: Vollzugsverordnung Nr. 721 zum Siedlungsentwässerungsreglement (nur orientierend)



Einwohnerrat Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1746 des Gemeinderates vom 15. Februar 2024
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Das Siedlungsentwässerungsreglement wird erlassen.
2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 21. März 2024



Larissa Lehner
Einwohnerratspräsidentin



Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Publiziert: **22. März 2024**